

Erläuternde Hinweise (Anlage 3) zur

Verzichtserklärung

gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 2 Windenergie-auf-See-Gesetz (WindSeeG)

Die Verzichtserklärung wird als formatierbare Word-Datei zur Verfügung gestellt. Es dürfen keine Änderungen am Inhalt vorgenommen werden. Auszufüllen sind die Felder:

- Firma der Inhaberin inklusive Rechtsform
- Adresse des Sitzes der Inhaberin
- Name des bestehenden Projekts
- Aktenzeichen BSH
- Zeichnungsleiste (einschließlich Ort und Datum), die Anzahl der Unterschriftenfelder darf abgeändert werden.

Die angehängten Prüflisten (Anlagen 1 und 2) dienen dem Nachweis der Vollständigkeit. Die Gesamtprüfliste ist das Hauptdokument, bezüglich einiger Datentypen im Bereich der Geotechnik ist *zusätzlich* die Prüfliste Geotechnik auszufüllen.

Die Prüflisten werden als formatierbare und ausfüllbare Excel-Dateien zur Verfügung gestellt. Es dürfen jedoch keine Änderungen oder Ergänzungen der inhaltlichen Vorgaben vorgenommen werden, sondern lediglich die leeren Felder ausgefüllt werden. Hiervon ausgenommen ist die jeweils letzte Rubrik jedes Datenblattes in der Gesamtprüfliste („zusätzliche / ergänzende Unterlagen [und Untersuchungsergebnisse]). Diese Rubrik darf nach Bedarf auch inhaltlich erweitert werden.

Die blau hinterlegten Felder in der Gesamtprüfliste *müssen* ausgefüllt werden, insbesondere müssen alle in der Gesamtprüfliste aufgeführten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen entweder als „hiermit eingereicht“ oder als „nicht vorhanden“ markiert werden, damit der abschließende Charakter der Liste gewahrt bleibt. Die gelb hinterlegten Felder in der Gesamtprüfliste („Metadaten“) können auf freiwilliger Basis ausgefüllt werden, um dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) die spätere Qualitätsprüfung der Daten (siehe unten) zu erleichtern.

Sofern aus der Gesamtprüfliste in die Prüfliste Geotechnik verwiesen wird, sind dort diejenigen zusätzlichen Angaben zu machen, die gemacht werden können (wenn es beispielsweise in Bezug auf eine bestimmte Unterlage keinen geotechnischen Sachverständigen gegeben hat, so darf das entsprechende Feld frei bleiben).

Für den Erwerb des Eintrittsrechts sind sämtliche beim jetzigen Vorhabenträger vorhandenen Untersuchungsergebnisse und Unterlagen dem Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) einzureichen. Dies gilt auch für Unterlagen, die bereits im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens oder Genehmigungsverfahrens – dies umfasst begrifflich auch alle mit dem jetzigen Verfahren verbundenen oder diesem vorangegangenen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren – vom jetzigen oder einem früheren Vorhabenträger eingereicht worden sind. Diese Vorgehensweise stellt eine vollständige und lückenlose Überlassung der Unterlagen und Untersuchungsergebnisse sicher und stützt sich zudem auf den Wortlaut des Gesetzes („eingereichte Unterlagen [...] überlässt“). Einzureichen ist dabei jeweils die aktuellste Version der Unterlage / des Untersuchungsergebnisses.

Ausnahmen von eben genanntem Grundsatz: Öffentlich zugängliche Messdaten müssen *nicht* an das BSH übermittelt werden, hier genügt die Nennung der öffentlichen Datenquelle in der Gesamtprüfliste. Einzureichen sind aus diesen Daten erzeugte Statistiken und

Kennzahlen, soweit sie in der Gesamtprüfliste abgefragt werden. Windbezogene Modelldaten (Rasterdaten) müssen nur insoweit eingereicht werden, als sie ohne Ansehung des konkreten Windparklayouts erhoben bzw. berechnet worden sind.

Hinsichtlich der gemäß § 41 Absatz 1 WindSeeG gesetzlich geforderten Freiheit von Rechten Dritter ist zu beachten, dass die Freiheit von sämtlichen *die Nutzung durch das BSH beschränkenden oder behindernden* Rechten Dritter sichergestellt werden muss. Dies ist von der Inhaberin insbesondere in Bezug auf das beim Urheber der Untersuchungsergebnisse verbleibende Urheberrecht rechtlich zu prüfen. Nach Ansicht des BSH ist jedenfalls bei der Übertragung ausschließlicher Nutzungsrechte vom Urheber an die Inhaberin eine Beschränkung oder Behinderung durch das verbleibende Drittrecht im Regelfall *nicht* gegeben. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des Gesetzes verwiesen, nach dem die Freiheit von Rechten Dritter bezüglich sämtlicher einzureichenden Untersuchungsergebnisse und Unterlagen sichergestellt werden muss.

Die Inhaberin hat nicht nur die Freiheit von beschränkenden oder behindernden Rechten Dritter, sondern – erst recht – auch die Freiheit von beschränkenden oder behindernden eigenen Rechten herzustellen, da sie auf *sämtliche* Rechte an den Untersuchungsergebnissen und Unterlagen verzichtet, § 41 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG. In Bezug auf die eingereichten Untersuchungsergebnisse und Unterlagen können Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse daher nicht geltend gemacht werden.

Für die Einreichung der Untersuchungsergebnisse und Unterlagen sind von der Inhaberin gestellte Datenträger zu verwenden. Die Spalte „Speicherort/Pfad“ in der Gesamtprüfliste bezieht sich somit auf den Speicherort auf *diesen* Datenträgern und soll das Auffinden der Unterlagen erleichtern sowie die Nachprüfbarkeit der Vollständigkeit gewährleisten. Des Weiteren ist zeitgleich ein Handelsregisterauszug einzureichen, aus dem die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Unterzeichners oder der Unterzeichner der Verzichtserklärung und seine / ihre Zugehörigkeit zum Leitungsorgan der Inhaberin (d. h. zum Vorstand oder zur Geschäftsführung) hervorgeht.

Das BSH wird nach Überlassung der Untersuchungsergebnisse und Abgabe der Verzichtserklärung einen feststellenden Verwaltungsakt gemäß § 41 Absatz 4 WindSeeG erlassen. Dies setzt die Durchführung einer Vollständigkeitsprüfung voraus. Mit dem feststellenden Verwaltungsakt ist das Verfahren beendet, eine nachträgliche Anforderung weiterer Unterlagen und Untersuchungsergebnisse (einschließlich solcher, die im Zeitpunkt der Erklärung des Verzichts noch nicht vorhanden waren) ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird das BSH die überlassenen Unterlagen und Untersuchungsergebnisse qualitativ prüfen, um zu ermitteln, ob und inwieweit diese für die Feststellung der Eignung und die Übermittlung an die Bundesnetzagentur (BNetzA) nach § 12 Absatz 7 WindSeeG geeignet sind. Sofern die überlassenen Unterlagen und Untersuchungsergebnisse qualitativ ausreichend sind, werden diese Bestandteil des Datenpakets, das gemäß § 12 Absatz 7 WindSeeG an die BNetzA zwecks Ausschreibung im zentralen Modell übermittelt wird und nach Erteilung des Zuschlags gemäß § 24 Absatz 1 Nummer 1 WindSeeG dem bezuschlagten Bieter zu Gute kommt. In diesem Fall entfällt somit die Notwendigkeit einer Voruntersuchung durch die Beauftragung externer Gutachter (für die betroffene Fläche) ganz oder teilweise, was zu einer Kostenersparnis auf Seiten des bezuschlagten Bieters führen kann. Es besteht hierbei die Möglichkeit, dass das BSH für die Prüfung der Datenqualität um die Unterstützung der Inhaberin oder ihrer Auftragnehmer bittet. Es besteht keine Pflicht zur Unterstützung. Der Erwerb des Eintrittsrechts ist nicht von der Qualität, sondern lediglich von der Vollständigkeit der eingereichten Unterlagen und Untersuchungsergebnisse abhängig.